

5. Verfassungsänderungsgesetz

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 18. April 2018, 10:42

Fünftes Gesetz zur Änderung der Föderationsverfassung

- 5. Verfassungsänderungsgesetz (5. VerfÄndG) -

§ 1 - Gesetzeszweck

Dieses Gesetz ändert den Wortlaut der Verfassung der Turanischen Föderation i.d.F. vom 22. April 2017.

§ 2 - Änderung

Nach Artikel 10 wird ein neuer Artikel 10a eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut:

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

§ 3 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stimmen Sie dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu?

JA

NEIN

ENTHALTUNG

Die Abstimmung endet spätestens am 24. April 2018 um 16 Uhr. Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetz kann sie früher beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder ein eindeutiges Ergebnis feststeht.

Bitte beachten Sie, wenn Sie abstimmen, dass aus Ihrem Abstimmverhalten eindeutig hervorgehen muss, ob Sie nur für sich abstimmen oder stellvertretend für Ihre Wahlliste. Stimmen Sie für Teile Ihrer Wahlliste ab, ist eindeutig zu kennzeichnen, wie viele Stimmen Sie abgeben und für wen Sie sie abgeben.

Beitrag von „Lars Thomasson“ vom 18. April 2018, 10:56

NEIN

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 18. April 2018, 12:23

Stimmen Sie dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu?

JA

NEIN

ENTHALTUNG

Beitrag von „Jolanda Droste“ vom 18. April 2018, 12:29

Enthaltung.

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 18. April 2018, 12:34

Stimmen Sie dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu?

- JA
- NEIN
- ENTHALTUNG

Die Abstimmung endet spätestens am 24. April 2018 um 16 Uhr. Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetzbuch kann sie früher beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder wenn ein eindeutiges Ergebnis feststeht.

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 18. April 2018, 12:40

Für die Liste F.L.D. stimme ich einheitlich ab.

Stimmen Sie dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu?

- JA
- NEIN
- ENTHALTUNG

Beitrag von „Irnfried Willebrand“ vom 18. April 2018, 14:24

Für die Liste "Geeintes Turanien":

Stimmen Sie dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu?

JA

NEIN

ENTHALTUNG

Die Abstimmung endet spätestens am 24. April 2018 um 16 Uhr. Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetz kann sie früher beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder ein eindeutiges Ergebnis feststeht.

Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 18. April 2018, 21:33

Stimmen Sie dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu?

JA

NEIN

ENTHALTUNG

Die Abstimmung endet spätestens am 24. April 2018 um 16 Uhr. Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetz kann sie früher beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder wenn ein eindeutiges Ergebnis feststeht.

Beitrag von „Hans von Brunnstatt“ vom 18. April 2018, 22:22

JA

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 20. April 2018, 10:16

Für die Liste "Soziales Turanien/Demokratischer Fortschritt":

Stimmen Sie dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu?

[41] JA

[19] NEIN

[8] ENTHALTUNG

Die Abstimmung endet spätestens am 24. April 2018 um 16 Uhr. Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetz kann sie früher beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder ein eindeutiges Ergebnis feststeht.

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 22. April 2018, 00:10

Für die Wahlliste "Bürgerliste - Freie Liberale"

Stimmen Sie dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu?

[26] JA

[] NEIN

[] ENTHALTUNG

Die Abstimmung endet spätestens am 24. April 2018 um 16 Uhr. Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetz kann sie früher beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder ein eindeutiges Ergebnis feststeht.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 28. April 2018, 18:47

Ich stelle fest: Die Abstimmung ist beendet. Es wurden 172 gültige Stimmen abgegeben. Bei 9 Enthaltungen lauteten 124 auf JA und 39 auf NEIN. Damit hat das Hohe Haus dem Gesetz zugestimmt. Da es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt, leite ich es umgehend an den Föderationsrat weiter.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 28. April 2018, 18:56

Ich gebe zu bedenken, dass 124 Stimmen meines Erachtens zwar mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, aber weniger als zwei Drittel der Stimmen der Nationalversammlung sind, wie es die Verfassung verlangt.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 30. April 2018, 11:02

Nach Ansicht des Nationalversammlungspräsidiums spricht die Verfassung von "Stimmen" in dem Sinne, dass hier keine "Mitglieder" gemeint sind. Das würde bedeuten: abgegebene Stimmen. Zumindest war das [bisher](#) unstrittig. Ihre Ansicht, Herr Abgeordneter, ist dennoch nicht ganz von der Hand zu weisen. Grund für die Konfusion dürfte sein, dass sich die Zusammensetzung der Nationalversammlung in der Zwischenzeit geändert hat: Statt Mitgliedern mit je einer Stimme sind es mittlerweile Mitglieder und Wahllisten mit ganz unterschiedlich vielen Stimmen.

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 30. April 2018, 12:14

Ich muss dem Kollegen Finn recht geben und sagen, dass auch ich der Ansicht bin das die Verfassung von der Gesamtheit der Stimmen der NV spricht. Hierbei ist es egal ob der NV Mitglieder mit je einer Stimme oder Mitglieder und Wahllisten mit unterschiedlichen Stimmen hat.

Beitrag von „Lars Thomasson“ vom 30. April 2018, 13:13

das wäre ein Fall für unseren neuen ORi...

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 30. April 2018, 13:43

"Mitglieder der Nationalversammlung" wäre ja mit dem aktuellen Wahlsystem nicht mehr korrekt, wie Sie korrekt festgestellt haben, Herr Präsident. Daher scheint mir "Stimmen der Nationalversammlung" der offensichtlichste korrekte Begriff zu sein, wenn eine absolute Zwei-Drittel-Mehrheit gemeint ist.

Ein anderer wichtiger Grund für meine Interpretation ist die unterschiedliche Formulierung im Vergleich zu Art. 42, der für normale Gesetze ausdrücklich bestimmt: "Die Gesetze werden von der Nationalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen". Ich gestehe allerdings zu, dass es auch noch Art. 44 mit einer wieder anderen Formulierung gibt, was die Möglichkeit offen lässt, dass nur der Text nicht sorgfältig geschrieben und der Unterschied damit nicht beabsichtigt ist.

Ich plane im Moment nicht, gegen die Entscheidung des Präsidiums Klage zu erheben, aber im Sinn der Rechtssicherheit würde ich es trotzdem begrüßen, wenn das Präsidium beim Obersten Gerichtshof ein Verfassungsgutachten einholen würde, wie das schon bei früheren Mehrdeutigkeiten geschehen ist.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 30. April 2018, 13:51

Das Problem ist eben meines Erachtens, dass sich die Bedeutung des Begriffs "Stimmen" seit Inkrafttreten der Verfassung geändert hat.

Den Vorschlag, den OGH anzurufen, unterstütze ich. Ich werde dies aber in meiner Eigenschaft als Nationalversammlungspräsident nicht selbst tun.

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 30. April 2018, 14:45

Wenn es allen genehm ist, so würde ich den OGH nach der Wahl des Richters anrufen und um Rechtsgutachten zur dieser Thematik anhalten.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 30. April 2018, 14:49

Ich bin damit einverstanden.

Beitrag von „Thore Andresen“ vom 2. Mai 2018, 01:24



image not found or type unknown

Die spinnen doch.



image not found or type unknown

schäumt vor Wut. Bei Umwelt so ein Gedöns, bei Hungersnot oder Kriegsgefahr schon geschmeidig.

Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 2. Mai 2018, 18:28

image not found or type unknown
Sagste was dazu??? Na ja, gut...



image not found or type unknown

Setzt eine unscheinbare Brille ab...



Ähem...also in der Tat kann man sich trefflich
über diese Regelung in Artikel 45 streiten.

Ich zitiere

"Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung des Föderationsrates und von zwei Dritteln der Stimmen der Nationalversammlung."

Von zwei Dritteln der Stimmen der Nationalversammlung...aha...

Lassen Sie uns einen Blick in Artikel 42 werfen, das Verfahren für Einfachgesetze...hier spricht der Verfassungsgeber von "Die Gesetze werden von der Nationalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen." Satz 2 ist für diese Betrachtung momentan nicht von Bedeutung.

Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das ist eindeutig, oder nicht? Das leuchtet ein. Es sichert die Arbeitsfähigkeit des Hohen Hauses.

Nun könnte man meinen das die "zwei Drittel der Stimmen der Nationalversammlung" aus Artikel 45 mit der "Mehrheit der abgegebenen Stimmen" aus dem Einfachgesetz-Artikel 42 korrespondieren.

Meiner Meinung nach nicht. Was war der Wille des Verfassungsgebers?

Er hat das Verfahren zur verfassungsändernden Norm in einen gesonderten Artikel gefasst. Es ist daher viel wahrscheinlicher dass er damit die "Hürde" für einen solchen Eingriff höher legen wollte, um die Inhalte der Verfassung und die Verfassung an sich zu schützen, was durchaus einleuchtend ist.

Daher halte ich die 2/3-Mehrheit aus Artikel 45 meiner Meinung nach auf alle möglichen Stimmen des Hauses und nicht nur die abgegebenen Stimmen bezogen.

Aber, ich unterstütze auch die Vorlage beim OGH.

Beitrag von „Thore Andresen“ vom 4. Mai 2018, 03:48

Ich werde mir verkneifen das zu sagen, was mir im Kopfe umgeht. Ich sage nur allen Mitgliedern hier im Hohen Hause, in den Geschichtsbüchern der Föderation stehen die Namen, derer denen die Natur, Heimat, Umwelt- und Tierschutz am Rassin vorbeigeht. Schämen sie sich.